

Argumentationspapier: Textilien/Bekleidung sind „notwendiger Bedarf“

Einleitung

Am 29. Dezember hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auf einen Eilantrag eines bayerischen Bekleidungshändlers erlassen, dass die 2G-Beschränkung aus der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 i.d.F. des § 1 Nr. 3 der Änderungsverordnung vom 23. Dezember 2021 für Bekleidungsgeschäfte nicht gilt. In der Verordnung wurden Beispiele für Geschäfte genannt, die von den Beschränkungen ausgenommen waren. Für den Verwaltungsgerichtshof hätten Bekleidungsgeschäfte aber dazu zählen müssen. Entscheidende Formulierungen aus der Begründung:

„Ein Bekleidungsgeschäft dient der ‚Deckung des täglichen Bedarfs‘ ... und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Zugangsbeschränkungen ...“.

„Dort wurde zwar der Begriff der ‚für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäfte‘ verwendet... Insoweit dürfte aber der jetzt verwendete Begriff der Ladengeschäfte, die ‚der Deckung des täglichen Bedarfs dienen‘ schon von der Wortbedeutung weiter zu verstehen sein.“

„Dabei belegen die Regelbeispiele – die auch vergleichsweise selten und i.d.R. nur anlassbezogen aufzusuchende Läden wie Optiker, Hörakustiker, Baumärkte und Weihnachtsbaumverkäufe umfassen -, dass Ladengeschäfte einem ‚täglichen Bedarf‘ nicht erst dann dienen, wenn sie der Deckung eines im eigentlichen Wortsinn ‚täglich‘ auftretenden Bedarfs jedes einzelnen dienen, sondern vielmehr schon dann, wenn sie einen individuellen Bedarf abdecken, der jederzeit und damit ‚täglich‘ eintreten kann.“

„Einige der genannten Läden sind eindeutig der (lebens-)notwendigen Grund- und Akutversorgung zuzuordnen (wie Lebensmittel- und Getränkemärkte, Apotheken und Tankstellen), andere hingegen ebenso eindeutig nicht (wie insbesondere Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte und Gartenmärkte).“

„Bekleidung gehört zu den Grundbedürfnissen des Menschen, deren Bedeutung nicht hinter Schuhen, Büchern, Schnittblumen und Gartengeräten zurücktritt. Der Bedarf an Kleidung besteht zudem täglich.“

Hinweis: Einige der in dem Beschluss genannten Argumente sind grundsätzlich auch für Verordnungen anderer Bundesländer schlüssig. Allerdings differieren die Verordnungen der einzelnen Bundesländer hinsichtlich der Begrifflichkeiten. Meist ist dort von „Grundbedarf“ oder „notwendigem Bedarf“ die Rede, so dass man für Klagen in anderen Bundesländern die bayerische Argumentation nicht einfach übernehmen kann. Hier müssen ggf. weitere Argumente vorgebracht werden.

Warum Textilien und Bekleidung „notwendiger Bedarf“ sind

Es gibt keine eindeutigen Zahlen, wie viele Textilien und Bekleidung (inkl. Schuhe) die Bundesbürger pro Jahr kaufen bzw. benötigen. Die meisten Umfragen schwanken hier zwischen 50 und 60 Teile jährlich – je nach Abgrenzung (z.B. hinsichtlich Sportschuhe, Bekleidung, Haustextilien, Bettwaren). Klar ist aber, dass statistisch rund bzw. mindestens einmal wöchentlich ein Bekleidungs- und Textilprodukt eingekauft wird. Dies dürfte nach BTE-Schätzungen nach Lebensmitteln und ggf. Drogeriewaren handelsweit das Sortiment mit der höchsten Kauffrequenz sein.

Das belegt auch ein Blick auf die Produktions-, Import- und Exportstatistiken für 2019 (neuere Zahlen liegen noch nicht vor), dem letzten Jahr vor Corona. Danach betrug die sog. Inlandsverfügbarkeit (Produktion plus Import minus Export) 4,150 Mrd. Bekleidungsstücke. Hinzu kamen 442,6 Mio. Paar Schuhe und 108 Mio. Haustextilien (ohne Bettwaren/Matratzen). Rein statistisch entfällt damit auf jeden der rund 83 Mio. Einwohner Deutschlands ein Angebot von rund 57 Bekleidungsstücken, Schuhen und Haustextilien pro Jahr.

Dabei entfällt ein Großteil auf Kleinteile wie Strumpfwaren/Strumpfhosen, Wäsche/Dessous, Handschuhe, Schals, Mützen sowie T-Shirts/Unterhemden. Das waren in 2019 insgesamt rund 2,5 Mrd. Teile, also rund 30 Teile pro Person. Diese Waren unterliegen mehrheitlich einem schnellen Verschleiß (insbesondere Socken/Strümpfe) oder müssen aus hygienischen Gründen (insbesondere Unterwäsche) regelmäßig erneuert werden.

Auf Großteile entfällt dagegen mit 20 Artikeln pro Person und Jahr nur ein kleinerer Teil des Bekleidungsangebots. Bei Mänteln und Jacken lag 2019 die Inlandsverfügbarkeit für Damen, Herren und Kindern z.B. bei 136,8 Mio. Teilen (1,65 Teile pro Person), bei Pullovern/Strickjacken waren es 446 Mio. Teile (5,4 Teile pro Person) und bei Blusen/Hemden 246 Mio. Teile (3 Teile pro Person). Aber selbst diese größeren Teile werden oftmals als Ersatzkauf getätigt, weil z.B. die einzige Winterjacke verschlissen ist oder nicht mehr passt (vor allem bei Veränderung der Konfektionsgröße, was seit Beginn der Corona-Pandemie überdurchschnittlich oft vorgekommen ist).

Besonders ausgeprägt sind Ersatzkäufe im preisorientierten Bereich, wo primär Menschen mit niedrigen Einkommen einkaufen. Viele Konsumenten verfügen dort z.B. nur über eine Winterjacke, die bei Verlust oder Beschädigung unmittelbar ersetzt werden muss. Außerdem bei Kindern, die aufgrund ihres Wachstums immer wieder neue Bekleidung und vor allem Schuhe benötigen. Unterbliebene Käufe können unter Umständen hier zu bleibenden körperlichen Schäden führen! Bettwaren/Matratzen werden praktisch ausschließlich bedarfsorientiert gekauft und erfordern – besonders bei den Millionen Menschen mit Rückenproblemen – eine möglichst individuelle Beratung.

Fazit: Die Mehrzahl der Käufe (nicht der Umsätze!) von Textilien, Bekleidung und Schuhen sind nach BTE-Schätzung echte Bedarfskäufe und keinesfalls durch den Modewandel verursacht. Aufgrund der hohen Kaufhäufigkeit muss der spezialisierte Textil-, Bekleidungs- und Schuhfachhandel daher von jeglichen Verkaufsbeschränkungen ausgenommen werden!